

Vereinbarung über einen Interkommunalen Finanzausgleich

abgeschlossen zwischen der

Marktgemeinde Eberndorf, 9141 Eberndorf, Kirchplatz 1
vertreten durch Bürgermeister Wolfgang Stefitz, einem Mitglied des Gemeindevorstandes und des Gemeinderates

und der

Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See, 9122 St. Kanzian, Klopeinerstraße 5
vertreten durch Bürgermeister Thomas Krainz, einem Mitglied des Gemeindevorstandes und des Gemeinderates

und der

Stadtgemeinde Völkermarkt, 9100 Völkermarkt, Hauptplatz 1
vertreten durch Bürgermeister Markus Lakounigg, MBA, einem Mitglied des Stadtrates und des Gemeinderates

Präambel

Die vertragsschließenden Gemeinden beabsichtigen, die Kosten für die Entwicklung und Errichtung des „Interkommunalen Gewerbeparks“ (in weiterer Folge IGP Jauntal genannt) auf Grundstücksflächen in den beiden Standortgemeinden Eberndorf und St. Kanzian am Klopeiner See gemeinsam zu finanzieren und diesen Gewerbepark unter Einbeziehung der IGP Jauntal GmbH zu betreiben.

Ziel des Projektes ist die gemeinsame Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Südkärnten und die Schaffung neuer, attraktiver Arbeitsplätze. Die Gemeinden Eberndorf, St. Kanzian am Klopeiner See und Völkermarkt beabsichtigen weiters das Gebiet für den IGP Jauntal zu vergrößern und bereits bestehende Betriebe (Industrie- und Gewerbebetriebe) in den Interkommunalen Gewerbepark aufzunehmen.

Die Aufteilung der dabei entstehenden Kosten sowie der anfallenden Kommunalsteuer wird wie folgt festgelegt:

Marktgemeinde Eberndorf	Anteil 50 %
Gemeinde St. Kanzian a.K.	Anteil 30 %
<u>Stadtgemeinde Völkermarkt</u>	<u>Anteil 20 %</u>
Summe	100 %

Für die operative Umsetzung und Abwicklung des „Interkommunalen Gewerbepark IGP Jauntal“ wurde von den vertragsschließenden Gemeinden die IGP Jauntal GmbH gegründet und mit den entsprechenden finanziellen Mitteln ausgestattet.

Punkt I

Interkommunaler Gewerbepark

- (1) Die genaue Lage von den Grundstücksflächen des Gewerbeparks ist aus dem beiliegenden Lageplan ./1 (Flächenübersicht IGP Jauntal) zu entnehmen, der ein integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung ist. Die Gesamtfläche des IGP Jauntal beträgt laut „GIS-Berechnung“ rund 70 ha. Die in der Beilage./ 1 in roter Farbe dargestellte Außenlinie umrahmt folglich jene Fläche, in welcher die Kosten für die Infrastruktur des IGP Jauntal sowie die laufenden Bewirtschaftungskosten (Vertrag über die Park&Ride-Anlage Bahnhof Kühnsdorf Klopeiner See mit der ÖBB Infrastruktur AG) ebenso aufgeteilt werden, wie bereits anfallende und zukünftig zu erwartende Kommunalsteuer.
- (2) Eine Ausweitung des IGP Jauntal in Richtung Norden wird angestrebt, um zukünftig die Entwicklung des Gewerbeparks im Sinne der Gemeinden zu gewährleisten.
- (3) Notwendige Planänderungen im Zuge von Betriebsansiedelungen sind ebenso von dieser Vereinbarung umschlossen.

Punkt II

Kostenaufteilung

- (1) Die vertragsschließenden Gemeinden beabsichtigen die zur Erschließung der in den Gemeinden Eberndorf und St. Kanzian am Klopeiner See liegenden Flächen und die zur Errichtung des IGP Jauntal notwendigen Kosten in der derzeit geplanten Höhe von rd. € 3.800.000,00 (EURO drei Millionen achthunderttausend) gemeinsam zu finanzieren und den Industrie- und Gewerbepark gemeinsam zu betreiben.
- (2) Folgende Maßnahmen werden einvernehmlich zu den gemeinsam zu finanzierenden Kosten gezählt:

- a. Die Kosten des laufenden Betriebes der IGP Jauntal GmbH. Diese sind über die Eigentümergesellschaften der jeweiligen Gemeinden zu finanzieren.
- b. Der Erhalt und der Betrieb der Park&Ride Anlagen durch die IGP Jauntal GmbH.
- c. Die Errichtung und der Erhalt der Aufschließungsmaßnahmen innerhalb der festgelegten Flächen abzüglich eventueller Förderungen und Zuwendungen sowie Kostenbeteiligungen Dritter.
- d. Die Errichtung und die Erhaltung der Straßenbeleuchtung (zukünftiges Areal des IGP Jauntal).
- e. Der Ankauf von Grundflächen und die Errichtung der vorgeschriebenen Lärmschutzwälle lt. integriertem Teilbebauungsplan.
- f. Betriebsansiedlungsförderungen - soweit sie unbedingt erforderlich sind und den gesetzlichen Rahmenbedingungen entsprechen - für Neuansiedelungen innerhalb der festgelegten Flächen. Die zu gewährenden Förderungen für Neuansiedelungen werden einvernehmlich festgelegt.

(3) Nicht zu den gemeinsam zu tragenden Kosten gezählt werden:

- a. Der laufende Betrieb des Mobilitätszentrums Südkärnten.
- b. Die Errichtung und der Betrieb der Wasserver- und Abwasserentsorgung der festgelegten Flächen. Diese Infrastrukturinvestitionen erfolgen über den Gebührenhaushalt der jeweiligen Standortgemeinde. Daraus ergibt sich, dass auch aus den an die Betriebe vorzuschreibenden Anschlussbeträgen und Benützungs- bzw. Bereitstellungsgebühren keine Aufteilung erfolgt.
- c. Werden Aufschließungsstraßen und Wege gemeinsam mit der Kanalisationsanlage und/oder Wasserversorgungsanlage errichtet, erfolgt die Zuordnung der Einsparungspotentiale nach den geltenden Pauschal- und Richtsätzen für den Leitungsbau.
- d. Der Winterdienst, die Straßenreinigung sowie die Instandhaltung des von der ÖBB überlassenen, öffentlichen Weggutes obliegt zur Gänze der betreffenden Standortgemeinde.

(4) Die aufzuteilenden Kosten werden entsprechend der Finanzplanübersicht (Beilage./2) mit € 3.800.000,00 geschätzt und sind von den vertragsschließenden Gemeinden ab dem 01.01.2026 über einen Zeitraum von 12 Jahren (2026 bis 2038) im nachstehend angeführten Verhältnis, nach der Vorlage eines Kostennachweises, an die kostentragende Gemeinde zu überweisen bzw. über die Eigentümergesellschaften an die IGP Jauntal GmbH anzuweisen.

Marktgemeinde Eberndorf	Anteil 50 %	€ 1.900.000,00	
Gemeinde St. Kanzian	Anteil 30 %	€ 1.140.000,00	
<u>Stadtgemeinde Völkermarkt</u>	<u>Anteil 20 %</u>	<u>€ 760.000,00</u>	
Summe	100 %	€ 3.800.000,00	Nach der erfolgten

Endabrechnung werden anhand der festgelegten Finanzierungsanteile die entsprechenden Zahlungsausgleiche angenommen.

Punkt III

Kommunalsteuerberechnung

- (1) Als Standortgemeinde ist die Marktgemeinde Eberndorf berechtigt, die Kommunalsteuer und die Grundsteuer von den bestehenden und künftig angesiedelten Betrieben auf ihrem Gemeindegebiet, im Konkreten auf den zum Interkommunalen Gewerbepark Jauntal gehörenden Grundstücken, einzuheben.
- (2) Die Standortgemeinde verpflichtet sich, die Kommunalsteuer ohne Abzug in der gesetzlich normierten Höhe einzuheben und den vertragsabschließenden Gemeinden vom tatsächlichen Kommunalsteueraufkommen im Wege eines interkommunalen Finanzausgleiches einen der Höhe nach bestimmten Anteil zukommen zu lassen.
- (3) Für den laufenden Betrieb der IGP Jauntal GmbH wird nach der Aufteilung der Kommunalsteueranteile an die vertragsabschließenden Gemeinden über einen Zeitraum von 7 Jahren ein Anteil in der Höhe von 25 % des tatsächlichen Kommunalsteueraufkommens je Gemeinde, über die jeweilige Eigentümergesellschaft als zweckgebundenen nicht rückzahlbarer Gesellschafterzuschuss an die IGP Jauntal GmbH, angewiesen. Weiters wird der restliche Anteil in der Höhe von 75 % des tatsächlichen Kommunalsteueraufkommens je Gemeinde als zweckgebundener Anteil für die Dauer der Tilgung der unter Punkt II Abs 4 angeführten Kosten zur Anweisung gebracht.
- (4) Zu diesem Zweck werden die Modalitäten zur Umsetzung des interkommunalen Finanzausgleiches folgendermaßen geregelt:
 - a. Die vertragsabschließenden Gemeinden erhalten von der kommunalsteuereinhebenden Gemeinde ab dem 01.01.2026 aus der Kommunalsteuer von allen im IGP Jauntal angesiedelten Betrieben auf den Grundstücksflächen des IGP Jauntal ihren Anteil am Aufkommen der

Kommunalsteuer im Verhältnis des von ihnen geleisteten Finanzierungsbeitrages gemäß Punkt II.

- b. Von dieser gegenständlichen Vereinbarung sind eventuelle Betriebserweiterungen auf Flächen außerhalb der Flächen des IGP Jauntal ausgenommen.
- c. Die von den Standortgemeinden einzuhebende Grundsteuer verbleibt zur Gänze in ihrer freien Verfügung.
- d. Sollte die derzeitige Kommunalsteuer durch eine andere Steuer oder durch andere Steuern ersetzt werden, gilt diese Vereinbarung sinngemäß auch für diese Steuer/Steuern.
- e. Geldflüsse aus dieser Vereinbarung sind als Regelung über die Ertragshoheit im Sinne der §§ 17 und 19 FAG 2010 zu behandeln, was zur Konsequenz hat, dass die Erträge der jeweiligen Gemeinde unmittelbar erhöht werden, sodass im Rechnungsabschluss der jeweiligen Gemeinde die tatsächliche Abgabeneinnahmen, also unter Berücksichtigung der vereinbarten Teilung der Kommunalsteuer zu verbuchen sind.
- f. Bei den von den steuereinhebenden Gemeinden an die vertragsabschließenden Gemeinden jährlich zu leistenden Zahlungen sind zuvor eventuelle sonstige auf landes- oder bundesgesetzliche Regelungen basierende negative Kompensationseffekte zu berücksichtigen.
- g. Die verbleibenden Nettobeträge an Kommunalsteuer werden vierteljährlich und zwar bis spätestens 15. des auf das jeweilige Quartalsende folgende Monats im Verhältnis der nach Punkt I dieser Vereinbarung geleisteten Zahlungen an die vertragsabschließenden Gemeinden zur Anweisung gebracht. Am Jahresende hat als Kontrollmaßnahme ein Abgleich zwischen dem Steuer- bzw. Debitorenkonto und FinanzOnline zu erfolgen.

Punkt III – Gemeinderatsbeschlüsse

Die Legitimation zum Abschluss dieser Vereinbarung ergibt sich aus den Gemeinderatsbeschlüssen der vertragsabschließenden Gemeinden.

- a. Marktgemeinde Eberndorf, Gemeinderatsbeschluss vom
- b. Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See, Gemeinderatsbeschluss vom
- c. Stadtgemeinde Völkermarkt, Gemeinderatsbeschluss vom

**Punkt IV –
Schiedsgutachter**

Im Falle, dass sich die vertragsabschließenden Gemeinden bei der künftigen Abwicklung nicht einigen können, wird vereinbart, dass als Schiedsgutachter die Gemeindeaufsichtsbehörde angerufen wird.

**Punkt V –
Allgemeines**

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder praktisch oder rechtlich undurchführbar sein oder dieser Vertrag eine Regelungslücke offenlassen, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon grundsätzlich unberührt. Anstelle unwirksamer oder unmöglicher Bestimmungen treten Regelungen, die wirksam und möglich sind und den Interessen der Parteien bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise möglichst nahekommen.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform; diese gilt auch für das Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.
- (3) Dieser Vertrag ist übertragbar und bindet auch allfällige Rechtsnachfolger.
- (4) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Jeder Gemeinde steht das Recht zu, diesen Vertrag unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Jahres zu kündigen. Die Kündigung hat mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen und muss an die anderen Gemeinden gerichtet werden. Davon losgelöst wird in diesem Zusammenhang zwischen den Gemeinden mit Verweis auf Punkt II Abs. 4 in dieser Vereinbarung ausdrücklich ein Kündigungsverzicht für die Dauer von 12 Jahren ab dem Zeitpunkt der allseitigen Unterfertigung dieser Vereinbarung vereinbart.
- (5) Für den Fall, dass wichtige Gründe vorliegen, wie etwa schwerwiegende Vertragsverletzungen, steht jeder Gemeinde das Recht zu, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Jahres zu kündigen.

(6) Die fortsetzungsbereiten Gemeinden übernehmen den Anteil der kündigenden Gemeinde, sowie allfällige Anteile der nicht fortsetzungsbereiten Gemeinde im Verhältnis ihrer Anteile, sofern sie nichts anderes ausdrücklich vereinbaren. Der Abfindungswert des „Geschäftsanteiles“ der kündigenden Gemeinde ist mangels sonstiger Vereinbarungen der getätigte Kostenaufwand gem Punkt I Abs. 5 dieser Vereinbarung abzüglich der AfA (Absetzung für Abnutzung) bzw des Restbuchwertes, der erhaltenen Erträge aus der Kommunalsteuer (oder eine an ihre Stelle tretende Steuer oder Abgabe) sowie sonstiger Erträge und Förderungen, welche im Rahmen dieser Vereinbarung zur Auszahlung gelangten. Die so ermittelten Abfindungsansprüche sind mangels anderwärtiger Vereinbarung binnen 12 Monaten ab Annahme zur Bezahlung fällig.

Für die **Marktgemeinde Eberndorf**

Eberndorf, am 18.12.2025



Bürgermeister

Wolfgang Stefitz

Gemeindevorstand

1. Vizebm. Wolfgang Tischler

Gemeinderat

Otto Patzl

Für die **Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See**

St. Kanzian, am 17.12.2025



Bürgermeister

St. Kanzian



Gemeindevorstand

St. Kanzian



Gemeinderat

Für die **Stadtgemeinde Völkermarkt**

Völkermarkt, am 12.02.2026

Bürgermeister

Stadtrat

Stadtrat

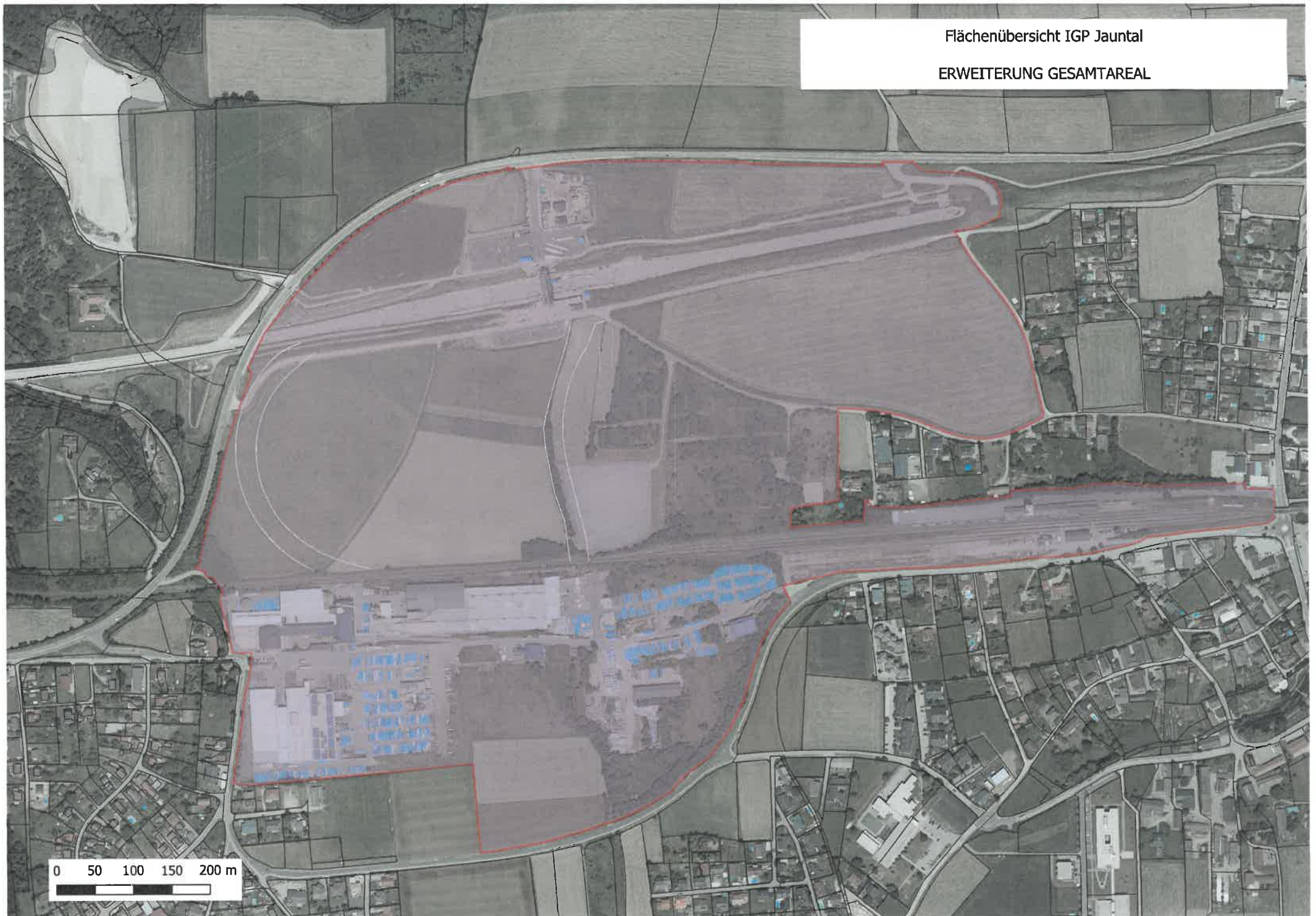
Gemeinderat

Beilagen:

Flächenübersicht IGP Jauntal
Finanzplanübersicht

Flächenübersicht IGP Jauntal

ERWEITERUNG GESAMTAREAL



0 50 100 150 200 m